



Merkblatt zur Datenerhebung Auslandsaufenthalte / Wohnorten ausserhalb der Schweiz

Inhalt:

1. Allgemeine Hinweise
2. Grundsätzliches
3. Einzureichende Dokumente

Erläuterungen zu den einverlangten Dokumenten

1. Residenzbestätigung/ Aufenthaltsbestätigung

1. Allgemeine Hinweise

Hat eine Person während der Prüfperiode ausserhalb der Schweiz gelebt, müssen die erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen im Ausland beschafft werden. Diese Informationen müssen dabei mit den in der Schweiz beschaffbaren Informationen vergleichbar sein. Die Staatsbürgerschaft der zu prüfende Person spielt dabei keine Rolle.

Für folgend Länder können aktuell Auslandsprüfungen durchgeführt werden: Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Vereinigtes Königreich, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea Republik (Südkorea), Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxembourg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Singapur, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, USA, Vatikan und Zypern.

In allen anderen Ländern kann der Auslandsaufenthalt nicht auf der Basis einer zur Schweiz vergleichbaren Rechtsordnung und entsprechenden Beurteilungsrundlagen abgeklärt und geprüft werden. Die Prüfung wird hier mit einer Feststellungserklärung abgeschlossen. Mit der Feststellungserklärung erhält die Entscheidende Stelle die Information, was von den FS PSP VBS abgeklärt werden konnte und was nicht. Sie kann somit das Risiko bei einer allfälligen Anstellung / Weiterbeschäftigung der Person trotz fehlender Sicherheitserklärung besser abschätzen. Diese ist gerichtlich überprüfbar.

Im Begleitbrief «Datenerhebung bei Auslandsaufenthalten / Wohnorten ausserhalb der Schweiz» bitten wir Sie, zusätzlich zum Fragenkatalog, weitere Dokumente einzureichen. Hierbei handelt es sich um ein Mindestmass an Informationen, die wir benötigen, um Ihre Prüfung weiterbearbeiten zu können. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass unvollständig ausgefüllte Fragenkataloge, fehlende Dokumente oder gar gefälschte Dokumente zur Ausstellung einer Risikoerklärung führen können. Sollten wir aufgrund des eingereichten Fragenkatalogs und/oder der eingeforderten Dokumente weitere Fragen haben, werden wir Sie kontaktieren.

2. Grundsätzliches

- 2.1 Die von Ihnen eingereichten Dokumente dürfen nicht älter als 3 Monate sein. Eine Ausnahme kann dann gemacht werden, wenn der Auslandsaufenthalt schon länger zurückliegt und Sie ältere Dokumente einreichen können, welche die Dauer dieses Auslandsaufenthaltes abdecken und die nachfolgend festgehaltenen formellen Voraussetzungen erfüllen.
- 2.2 Die einverlangten Dokumente sind uns grundsätzlich online einzureichen. Die Fachstelle behält sich vor, die Originaldokumente (inkl. Übersetzungen) jederzeit bei Bedarf postalisch einzuverlangen.
- 2.3 Dokumente die nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch verfasst sind, müssen zusammen mit einer Übersetzung eines anerkannten Übersetzers eingereicht werden. Die Datenbanken des Schweizerischen Übersetzer-, Terminologen- und Dolmetscherverbands [ASTTI](#) und des Schweizerischen Verbands der Gerichtsdolmetscher und -übersetzer [juslingua.ch](#) bieten eine wertvolle Hilfe bei der Suche nach Fachleuten für Übersetzungen in der Schweiz.
- 2.4 Ausnahmen gelten für: Auslandsaufenthalte die unter «Offizielle Einsätze» im Ausland im Rahmen bilateral oder multilateral fallen (= offizielle Einsätze mit diplomatischem Status – Link: [Privilegien](#))

[und Immunitäten](#)), Einsätze als Mitarbeit in internationalen Missionen (SWISSINT, FRONTEX, UN oder UNOPS), Aufenthalte bis max. 15 Monate (falls vor den Auslandsaufenthalt in der Schweiz oder in einem oben erwähnten Land wohnhaft) für Ausbildung oder für eine Tätigkeit für eine Firma mit Hauptsitz in der Schweiz ([Handelsregister](#)) oder eine Firma mit [FINMA](#) Bewilligung oder für Ferien/Reisen. Die einzureichenden Dokumente werden im Einzelfall per E-Mail abgestimmt. Sollte Ihr Auslandseinsatz/Auslandsaufenthalt unter eine dieser Kategorien fallen, bitten wir Sie, bevor Sie die nachfolgend aufgeführten Dokumente einholen, mit uns in Kontakt zu treten.

- 2.5 Die erforderlichen Dokumente sind spätestens 30 Tage nach Erhalt dieses Schreibens einzureichen. Ohne die erforderlichen Dokumente kann Ihre Personensicherheitsprüfung (PSP) nicht weiterbearbeitet resp. abgeschlossen werden. Sollte Ihnen diese Frist nicht reichen, melden Sie sich rechtzeitig bei der Fachstelle.
- 2.6 Zur maximalen Bearbeitungszeit der PSP kann im Voraus keine verbindliche Information abgegeben werden. Dies hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.
- 2.7 Bei Bedarf finden Sie weitere Informationen zur CH-Vertretung im Ausland unter: [Schweizer Vertretung im Ausland](#).

3. Einzureichende Dokumente

- Kopie ID/Pass (beide Seiten usw.), auch Doppelbürgerschaften
- Kopie der Bewilligung für den Aufenthalt im Ausland (Visum, ausländischer Pass, Aufenthaltsbewilligung des Gaststaats, usw.)
- Bestätigung des Aufenthaltsortes: Immatrikulationsbestätigung seitens der für das Land zuständigen Schweizer Vertretung: [Schweizer Vertretung im Ausland](#) oder Residenz- / Wohnsitzbestätigung (seitens der lokalen Behörde ausgestellt)
- Bestätigung über den Zweck des Aufenthalts (Bestätigung der Schule, Arbeitsbescheinigung oder Arbeitsvertrag, usw.)
- Falls (Straf-)Urteile vorliegen und sofern diese noch nicht zusammen mit dem Fragenkatalog zugestellt worden sind: Kopie/n des Urteils, des Entscheids oder der Busse usw. (jeweils vollständig)

Erläuterungen zu den einverlangten Dokumenten (nur relevant sofern vorstehend einverlangt)

1. Immatrikulationsbestätigung oder Residenzbestätigung / Aufenthaltsbestätigung

(= Nachweis über die Art des Aufenthalts ausserhalb der Schweiz)

Darunter verstehen wir Dokumente, welche den Aufenthalt im Ausland (hier zu verstehen als: alle Länder ausserhalb der Schweiz) belegen können.

Für Personen mit Schweizer Bürgerrecht, welche im Ausland Wohnsitz haben, ist entweder eine Immatrikulationsbestätigung der CH-Vertretung ([Schweizer Vertretung im Ausland](#)) oder eine Residenzbestätigung / Wohnsitzbestätigung bzw. äquivalente Dokumente einzureichen.

Allgemeine Informationen zur Personensicherheitsprüfung

